

Antrag auf Sonderprüfung

Zum TOP 2 (Entlastung des Vorstands) und TOP 3 (Entlastung des Aufsichtsrats) beantragen wir wie folgt:

Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung des Verdachts von Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die nach §§ 93 und 116 AktG bestehenden Sorgfaltspflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Aufstellung, Prüfung, Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Varadia SE schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 142 Abs. 1 AktG wird zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung ein Sonderprüfer bestellt wegen möglichen Verdachts von Pflichtwidrigkeiten und Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der gemäß §§ 93 und 116 AktG bestehenden Sorgfaltspflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Aufstellung, Prüfung, Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024. Die Sonderprüfung bezieht sich also auf die Frage des ordnungsgemäßen Handelns von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Aufstellung, Prüfung und Billigung des Abschlusses. Im Rahmen der Sonderprüfung sollen insbesondere untersucht werden,

- auf welcher Grundlage der Vorstand den Jahresabschluss aufgestellt hat,
- auf welcher Grundlage und auf welche Weise der Aufsichtsrat den Jahresabschluss geprüft und dennoch gebilligt hat, obwohl der Abschlussprüfer dem Jahresabschluss lediglich einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und hinsichtlich der wesentlichen Bilanzposition eine Versagung des Testats ausgesprochen hat (bezüglich Bilanzposition „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in Höhe von EUR 10.540.956,50).
- ob der Vorstand und der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten (§ 93 bzw. § 116 AktG) und sonstigen Pflichten bei der Aufstellung bzw. Billigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ordnungsgemäß nachgekommen sind,
- ob und inwieweit dem Aufsichtsrat die vom Abschlussprüfer aufgezeigten Bewertungs- oder Prüfungsprobleme bekannt waren und wie diese in den Beratungen und bei der Prüfung behandelt wurden,

- weswegen (aufgrund welcher Tatsachen) der Aufsichtsrat zu dem Prüfungsergebnis gelangt ist, der Jahresabschluss sei zu billigen, obwohl der Abschlussprüfer zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt ist und das Testat eingeschränkt hat, und
- weswegen (aufgrund welcher Tatsachen und aufgrund welcher Nachweise) der Vorstand und der Aufsichtsrat in der Konsequenz meinen und zu der Feststellung gelangt sind, die Teilversagung (Einschränkung des Bestätigungsvermerks) des Abschlussprüfers und somit das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers seien falsch und - entgegen der Feststellung des Abschlussprüfers – sei die hinreichende Sicherheit hinsichtlich des Bestandes und der Werthaltigkeit der im Jahresabschluss unter der Bilanzposition „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ ausgewiesenen Forderungen gegen die Incredulous Labs Ltd. in Höhe von EUR 8.467.899,64 und gegen die nakomo.to GmbH in Höhe von EUR 1.9918.273,07 gegeben.

Zum Sonderprüfer wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, bestellt. Für den Fall, dass Herr Dr. Lochner die Sonderprüfung nicht durchführen kann bzw. wegfällt, wird ersatzweise Herr Rechtsanwalt Dr. Moritz Beneke, Meilicke Hoffmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, bestellt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Lochner und Herr Rechtsanwalt Dr. Beneke haben versichert, dass keine Umstände vorliegen, die seiner Bestellung nach § 143 Abs. 2 AktG entgegenstehen.

Zwischen der Varadia SE und Herrn Rechtsanwalt Dr. Lochner und Herrn Rechtsanwalt Dr. Beneke besteht keine rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifizierten Personen, insbesondere von Personen mit Kenntnissen im Aktienrecht, und/oder von Personen mit Kenntnissen in der Branche der Gesellschaft heranziehen. Die Varadia SE wird ermächtigt, mit dem Sonderprüfer einen Prüfungsvertrag zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Gegenstand der Sonderprüfung soll die Klärung der Frage sein, ob eine ordnungsgemäße Aufstellung und Prüfung sowie Billigung des Jahresabschlusses 2024 durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ABAG erfolgt ist. Es geht also um das Handeln des Vorstands und des Aufsichtsrats bezüglich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024.

Ein Hauptzweck der Sonderprüfung ist es, tatsächliche Vorgänge in der Gesellschaft aufzuhellen und damit Schadensersatzansprüche der Gesellschaft vorzubereiten.

Die Aktionäre sollen nach § 142 AktG in die Lage versetzt werden, pflichtwidriges Verhalten, und damit die tatsächlichen Grundlagen etwaiger Haftungsansprüche der Gesellschaft, aufklären zu lassen. Es geht hier also um Informationsbeschaffung.

Neben der Geltendmachung von Ersatzansprüchen dient die Sonderprüfung aber auch dazu, für eine Aufklärung der Frage von Pflichtverletzungen von Organmitgliedern zu sorgen, und zwar für den Zweck, die Entscheidung vorzubereiten, ob wegen eines bestimmten Verhaltens eines Organmitglieds personelle Konsequenzen zu ziehen sind.

Nach § 142 Abs. 1 Satz 2 AktG soll sich die Sonderprüfung auch auf Vorgänge erstrecken, die mit der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zusammenhängen, § 142 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Außerdem kann die Aufklärung durch die Sonderprüfung dazu dienen, die Gesellschaft präventiv vor zukünftigen Pflichtverletzungen zu schützen.

Es geht hier um die Frage, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem der Aufstellung und der Prüfung und der Billigung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß gehandelt haben.

Nach § 264 Abs. 1 S. 1 HGB ist der Vorstand als gesetzlicher Vertreter (§ 78 Abs. 1 AktG) verpflichtet, den Jahresabschluss ordnungsgemäß aufzustellen. Dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG).

Nach § 171 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss zu prüfen, und gemäß § 172 Satz 1 AktG gilt der Jahresabschluss als festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn billigt. Der Aufsichtsrat trägt somit die Verantwortung dafür, dass die Feststellung nur auf Grundlage eines gesetztes- und ordnungsgemäß erstellten Abschlusses erfolgt.

Es ist vor allem für die Frage der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat also zu prüfen, ob diese Organe überhaupt ihre vorgenannten Pflichten erfüllt haben.

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 AktG liegen auch die erforderlichen Tatsachen (Indizien bzw. Anhaltspunkte) vor, die den Verdacht rechtfertigen, dass es bei dem Vorgang (Aufstellung des

Jahresabschlusses durch den Vorstand und Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat) Unregelmäßigkeiten oder grobe Gesetzesverletzungen gegeben haben könnte:

Augenscheinlicher Anhaltspunkt ist, dass der Abschlussprüfer dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Testat wurde hinsichtlich der für die Gesellschaft wesentlichsten Bilanzposition „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ von rund 10 Mio. Euro versagt. Der Abschlussprüfer hat dies damit erklärt und begründet, dass hinsichtlich des Bestands und der Werthaltigkeit gegen verbundene Unternehmen ausgewiesenen Forderungen gegen die Incredulous Labs Ltd. in Höhe von EUR 8.467.899,64 und gegen die nakomo.to GmbH in Höhe von EUR 1.9918.273,07 der Abschlussprüfer keine hinreichende Sicherheit erlangen konnte, weil der Abschlussprüfer (Coretax) der Incredulous Labs. Ltd. seinerseits für den Abschluss zum 31.1.2024 insgesamt die Nichtabgabe des Prüfungsurteils erklärte. Weiter erklärte der Abschlussprüfer der Gesellschaft, dass er auch durch alternative Prüfungshandlungen keine ausreichenden und geeigneten Prüfungsnachweise über die Werthaltigkeit dieser Forderungen gegen verbundene Unternehmen erlangen konnte. Der Abschlussprüfer kann daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und die Bewertung sowie auf die Höhe der Abschreibungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen und folglich auf das Jahresergebnis und Eigenkapital hätten vorgenommen werden müssen.

In Bezug auf die Bilanzsumme der ABAG von rund 12 Mio. Euro geht es hier also um eine Testatsversagung einer extrem wichtigen und ohne weiteres wesentlichen Bilanzposition, die rund 80% (!) des Vermögens der ABAG betrifft.

Der Vorstand hat folglich einen Jahresabschluss aufgestellt, der der Prüfung durch den Abschlussprüfer im Wesentlichen nicht Stand hält. Damit ist der Verdacht begründet, dass der Vorstand unter Verletzung seiner Pflichten einen dem Gesetz nicht standhaltenden Jahresabschluss erstellt hat. Dies folgt unmittelbar aus Teilversagung des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat hat dennoch (in Kenntnis der Teilversagung durch den Abschlussprüfer) den Jahresabschluss einfach gebilligt. Es gibt berechtigte Zweifel und Anhaltspunkte, dass diese Billigung nicht ordnungsgemäß, insbesondere mit den Sorgfaltspflichten der §§ 116, 93 AktG nicht vereinbar ist und nicht nach § 172 AktG hätte erfolgen dürfen. Ein unrichtiger Jahresabschluss hätte nämlich nicht gebilligt werden dürfen. Hier wiederum deutet die Teilversagung des Abschlussprüfers darauf hin, dass der Jahresabschluss falsch ist und somit nicht hätte gebilligt werden dürfen.

Hinzu kommt, dass der Aufsichtsrat selbst neben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss eigenständig prüfen muss gemäß § 171 AktG. Es besteht berechtigter Anlass für die Vermutung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat hier nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Schließlich kommt das Organ Aufsichtsrat offenbar zu einem anderen Prüfergebnis als der Abschlussprüfer. Es kann nur einer von beiden richtig liegen, entweder Aufsichtsrat oder Abschlussprüfer.

Da wir keinen Anlass haben, die Richtigkeit der Prüfung des Abschlussprüfers anzuzweifeln, gibt es somit den Verdacht, dass der Vorstand den Jahresabschluss nicht ordnungsgemäß aufgestellt haben könnte und dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht richtig geprüft haben könnte, wie das Gesetz es aber verlangt. Außerdem gibt es den Verdacht, dass der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß gehandelt haben könnte, da er den Jahresabschluss möglicherweise zu Unrecht gebilligt hat.

Es besteht konkret der Verdacht, dass der Aufsichtsrat, einen falschen Jahresabschluss mit der in Rede stehenden Bilanzposition, die vom Abschlussprüfer beanstandet wird, nicht hätte billigen dürfen.

Hinzu kommt hier noch Folgendes: Der Vorstand hat personenidentisch auch die Position als Geschäftsleiter bei der Incredulous Labs Ltd. inne. Der Jahresabschluss dieser Gesellschaft wurde aber auch nicht testiert. Deswegen hat der Abschlussprüfer der ABAG den Bestätigungsvermerk eingeschränkt. Der Vorstand ist also direkt hierfür verantwortlich, da er schließlich die Verantwortung auch für den nicht testierten Abschluss der Incredulous Labs Ltd. trägt.

Das Problem besteht hier auch darin, dass nicht erkennbar ist, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 und auch für die folgenden Jahre bei der Incredulous Labs Ltd. ein Testat erhalten.

Es ist fraglich, wieso die jetzigen Beanstandungen in Zukunft nicht mehr bestehen sollten. Es ist daher zu befürchten, dass auch für das nächste Jahr oder für die nächsten Jahre der Abschlussprüfer der ABAG den Bestätigungsvermerk hinsichtlich der in Rede stehenden Bilanzposition erneut einschränken wird. Dies kann nicht sehenden Auges zu einem Dauerzustand werden. Daher ist die Sonderprüfung auch aus diesem Aspekt heraus geboten.